

Sitzung vom 12. April 1995

1083. Postulate (Beurteilung von Härtefällen)

Kantonsrätin Anna Guler, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 6. Februar 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Härtefallkommission für die Gewährung von humanitären Aufenthaltsbewilligungen einzusetzen. Die Kommission überprüft die dazu erforderlichen Kriterien für die seit vier Jahren anwesenden Personen ohne Bleiberecht. Sie erarbeitet entsprechende Empfehlungen zuhanden der Polizeidirektion. Die Kommission soll breit abgestützt, durch Vertretungen der Fremdenpolizei, der öffentlichen Fürsorge, der Hilfswerke und der Asylbewegung, zusammengesetzt werden.

Die Kantonsräte Remo Patroni, Uster, und Bruno Bösel, Richterswil, haben am 13. Februar 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, keine humanitären Aufenthaltsbewilligungen mehr an Asylbewerber zu erteilen, deren Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und deren Ausschaffung bevorsteht.

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den Postulaten Anna Guler, Zürich, und Mitunterzeichnende sowie Remo Patroni, Uster, und Bruno Bösel, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Frage der Schaffung einer Härtefallkommission wurde bereits in Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 60/1993) einlässlich Stellung genommen. Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, dass nach dem geltenden Recht der Kanton in Asylfällen nicht selbständig über eine Aufenthaltsbewilligung entscheiden kann. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA). Die von diesem Amt zu befolgende Praxis wird in den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 21. Dezember 1990 umschrieben. Die darin festgelegten Richtlinien sind sehr restriktiv; eine Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Aufenthaltsverweigerung für den Gesuchsteller äusserst schwerwiegende Folgen hätte. Diese vom Bund befolgte Praxis wurde seither in zahlreichen Fällen vom Bundesgericht geschützt; auch die höchstrichterliche Instanz legt bei der Beurteilung eines Härtefalls einen strengen Massstab an. Die Umsetzung dieser Bundespraxis auf der kantonalen Ebene wurde bereits in der erwähnten Interpellationsbeantwortung dargelegt. Das damals Ausgeführte gilt im wesentlichen auch heute noch. Die Fremdenpolizei prüft alle Fälle, in denen die zeitlichen Voraussetzungen nach Asylgesetz erfüllt sind, von Amtes wegen, unabhängig davon, ob eine Meldung erfolgte oder nicht. Die Statistik zeigt, dass die zürcherische Praxis im Vergleich zu der des Bundes grosszügiger ist. So wurde 1994 dem BFA eine humanitäre Regelung für 383 Personen unterbreitet; das BFA stimmte lediglich bei 179 Personen (46,7%) dem kantonalen Antrag zu, während es bei 204 Personen (53,3%) ablehnte. Die seinerzeitige Darstellung, das Verfahren bis und mit Entscheid des BFA sei in der Regel rasch und unkompliziert, ist nach wie vor richtig. Die Einschaltung einer speziellen Kommission müsste demgegenüber zu einer verzögerten Behandlung führen. Zudem bedarf es zur materiellen Beurteilung aktueller Fälle aufgrund der mittlerweile umfassenden Rechtspraxis und Rechtsprechung keiner externen Hilfestellung. Die früher schon bekanntgegebenen Beurteilungskriterien haben sich im wesentlichen bewährt. Im übrigen ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Fremdenpolizei auch ausserhalb des Asylbereichs Härtefälle zu beurteilen hat; sie verfügt damit über die erforderlichen Erfahrungen und den Überblick, um eine rechtsgleiche Behandlung aller Fälle zu gewährleisten. Aus diesen Gründen besteht auch heute kein Anlass, eine Härtefallkommission ins Leben zu rufen.

Bei Asylbewerbern, deren Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lehnt das BFA die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung unter Berufung auf Art. 12f. in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 des Asylgesetzes generell ab, weshalb es den kantonalen Behörden verwehrt ist, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. In vereinzelt Fällen, in denen eine Ausreise nach Abschluss des Asylverfahrens namentlich aus medizinischen Gründen nicht zumutbar war, wurde durch die zuständigen Bundesbehörden die vorläufige Aufnahme verfügt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Postulate nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller